

Satzung über die Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriftengemäß § 86 BauO NW im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 325 „Sasser Schepp“ vom 23.04.2002

Gestaltungssatzung

Der Rat der Stadt Dormagen hat am 12.03.2002 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW vom 02.09.1994, Nr. 55, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.05.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV. NRW. S. 429) folgende Änderung in der Gestaltungssatzung vom 02.07.1998 als Satzung beschlossen:

I.

1. Unter § 2 Geltungsbereich wird am Satzende eine Klammer mit dem Hinweis **“ s. auch § 3 Nr. 2.1 “** eingefügt.
2. Unter § 3 Nr. 2 Gestaltung von Dächern und Dachaufbauten wird der Unterpunkt Nr. 2.1

“Für das Plangebiet der 9. Änderung zwischen der Dr.- Geldmacher- Straße, der Ernst- von- Leyden- Straße und dem verbindenden Wirtschaftsweg wird keine Dachneigung festgelegt. “

eingefügt.

II.

Diese Satzung tritt am folgenden Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dormagen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt ab sofort im Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt, Zimmer, 202, Math.-Giesen-Str. 11, 41540 Dormagen, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montags	von 8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 8.30 bis 12.00 Uhr
mittwochs	von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung vom 02.07.1998 sowie dieser Änderungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 325 „Sasser Schepp“ und ist in beiliegendem Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.

Auf Verlangen werden Ihnen MitarbeiterInnen des Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamtes über die Inhalte der Satzung Auskunft erteilen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO. NW

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO. NW lautet :

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 23.04.2002
Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Hauschild

rechtskräftig durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16/02 vom 08.05.2002 im Rhein. Anzeiger